



Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat StV 12 - Ordnung des Straßenverkehrs (Verhaltensrecht)
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Per E-Mail: Ref-StV12@bmvi.bund.de

19. April 2021

Verbändeanhörung: Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Schaustellerbund e.V. (DSB) mit Sitz in Berlin ist die weltgrößte Berufsspitzenorganisation für das Schaustellergewerbe in Deutschland mit derzeit 92 Mitgliedsverbänden auf regionaler Ebene. Unsere zentralen Aufgaben sind die Erhaltung und Förderung der traditionellen immateriellen Kultur- und Wirtschaftsgüter Jahrmarkt, Kirmes, Volksfest und Weihnachtsmarkt (weitere Informationen unter <https://www.dsbev.de>).

Zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit in dem eingangs bezeichneten Änderungsverfahren unsere Sicht der Dinge dartun zu können!

Berührt wird das von uns vertretene Gewerbe der Schausteller, also all derjenigen, die mit ihren Mandelwagen, Autoscootern und Kinderkarussells Volksfeste und Weihnachtsmärkte in Deutschland beschicken, in zweierlei Hinsicht: Der Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen und der Schaffung der Möglichkeit, auch das nachgeordnete Netz zu bemaufen, sowie dem Themenkomplex Großraum- und Schwertransporte, hier der durch die Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge.

Hinsichtlich der Ausweitung der Lkw-Maut gehen wir davon aus, nicht betroffen zu sein, weil Transporte im Schaustellergewerbe gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz § 1 Abs. 2 Nr. 4 von der Mautpflicht dankenswerterweise ausgenommen sind.



Beabsichtigte, insbesondere aber schon erfolgte Änderungen in Bezug auf die Großraum- und Schwertransporte, hier insbesondere die Gebührenerhöhungen für Streckengenehmigungen betreffen die Branche der Schausteller jedoch sehr!

Die einschlägigen Fachverbände des Transportwesens berichten von Gebührensteigerungen von bis zu 270 %. Betreiber von Großfahrgeschäften berichten uns von Gebühren in Höhe von 50.610,80 Euro für Genehmigungsverfahren, die vor 2019 noch Gebühren in Höhe von 7.750,00 Euro auslösten – mithin Steigerungen von mehr als 600 %!

Wir fügen Ihnen in der Anlage zudem ein Kostenbeispiel für eine typische Schaustellersaison bei.

Die Hintergründe dieser Erhöhung, ab sofort alle und nicht nur die Antragsbehörde für ihre Mitwirkung zu vergüten, sind uns bekannt.

Die Branche der Schausteller konnte mit dem neuen Gebührensystem noch nicht in allen Bereichen Detaillierungen machen, weil sie am Boden liegt! Die überwiegende Mehrzahl der Betriebe steht seit Dezember 2019, bedingt durch die Coronakrise still. Aus anderen Branchen wird berichtet, dass die ursprünglich beabsichtigte bundesweite Vereinheitlichung des Vemags-Systems in der Praxis ad absurdum geführt wird. Die Bundesländer sollen die Gebührenkataloge unterschiedlich handhaben, die Strecke von A nach B ergibt andere Gebühren, als die identische Strecke von B nach A usw. Sollte dies stimmen, so bitten wir inständig, diesem Missstand bis zum Start der Schausteller in eine Post-Corona-Saison abzuhelpfen.

Unsere Mitglieder, sämtlichst Familienunternehmen, müssen jedoch auch nüchtern feststellen, dass diesen exorbitanten Gebührensteigerungen keinerlei Verbesserung der Leistungen gegenüberstehen. Weder hat sich die Erreichbarkeit der Behörden verbessert, noch reduziert sich die Bearbeitungszeit. Auch eine Vereinfachung des Systems in dem Sinne, dass man zu seiner Nutzung kein Spezialist sein muss, ist nicht erfolgt. Das alles mag für Branchen (irgendwie) erträglich sein, deren Kerngebiet der Transport ist, und die zusätzliche Kosten an ihre Auftraggeber weiterleiten können.

All das ist jedoch in der Branche der Schausteller nicht möglich!

Die Schausteller betreiben keinen gewerblichen Güterkraftverkehr, sie verdienen mit dem Transport nicht einen einzigen Cent – im Gegenteil, der Transport ihres eigenen Inventars von Volksfestplatz zu Volksfestplatz verursacht ihnen erhebliche Kosten, die erforderlich sind, um ihr Gewerbe auf den Volksfesten überhaupt erst ausüben zu können. Dementsprechend können sie auch keine zusätzlichen Gebühren durchreichen.

Wir plädieren dafür, dieser Sondersituation im neuen Regelwerk Rechnung zu tragen. Ein in der beschriebenen Art und Weise geprägtes Schaustellerunternehmen, das pro Jahr 20 bis 25 Volksfestplätze beschickt, kann nicht mit einem gewerblichen Fuhrunternehmer oder Spediteur gleichgesetzt werden.



Der Gesetzgeber hat diesem gravierenden Unterschied in einigen Bereichen Rechnung getragen, so durch die Befreiung von der Mautpflicht, der Tachografenpflicht und der Pflichten, die aus dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz resultieren.

Die Befreiung von den Gebühren des Vemags-Systems wäre unseres Erachtens die logische Konsequenz dieser sachlichen und richtigen Differenzierung.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der Aufwand, den die beteiligten Behörden mit solchen Streckengenehmigungen haben, bei Schaustellertransporten vergleichsweise gering ist. Die Transporte sind hinsichtlich des zu transportierenden Inventars, der Gewichte, der Höhen, Längen, Breiten und Kombinationen praktisch immer identisch. Ein Riesenrad-Betrieb führt nach der Demontage selbstverständlich immer auf die gleiche Art und Weise das Inventar mit, von eigens dafür angefertigten Spezialfahrzeugen und Anhängern transportiert.

Diese Transporte variieren nicht, so dass - hilfsweise - erwogen werden sollte, Dauergenehmigungen zu günstigeren Konditionen zu erteilen. Derzeit sind nur fünf Fahrten pro Antrag möglich, ein Schausteller beschickt jedoch in einer Saison 20 bis 25 Volksfestplätze, zu denen er seinen Betrieb transportieren muss.

Darüber hinaus war es bis 2019 möglich, für einen Anhänger mehrere Zugmaschinen mitgenehmigen zu lassen, was in der Praxis im Schaustellergewerbe von großer Wichtigkeit ist, denn eine Zugmaschine kann jederzeit ausfallen, sei es durch Reparaturen, einen Stau zwischen den Volksfestplätzen oder dass diese auch nur auf dem Volksfestplatz durch andere Schaustellergeschäfte zum Abfahrtszeitpunkt „eingebaut“ ist. In diesen Fällen muss auf eine andere Zugmaschine des Schaustellerunternehmens zurückgegriffen werden können, auch kurzfristig. Diese Tatsache ändert nichts an der Fahrzeugkombination, den Gewichten, den Längen, den Breiten oder Höhen, auch nicht an der Fahrtstrecke.

Die Tatsache, dass derzeit jedoch für jede im Ausnahmefall notwendige und mögliche Fahrzeugkombination vorsorglich ein separater Antrag gestellt werden muss, erhöht nicht nur den Bürokratie- und Kostenaufwand für das Schaustellerunternehmen extrem, sondern auch den Verwaltungsaufwand für die bearbeitenden Behörden, die nun statt eines Antrages mehrere bearbeiten müssen.

Die Schausteller als überdurchschnittlich stark von der Corona-Krise betroffene Branche benötigen alle Unterstützung, auch die des Ordnungsgebers.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Schaustellerbund e.V.

Vizepräsident Bundesfachberater Bundesfachberater Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer



Streckengenehmigungen für Schwerlasttransporte

Beispielrechnung anhand einer üblichen Schausteller-Saison

(Fahrzeugkombination 59,5 t, 22,5 m Länge, 3 m Breite, 4 m Höhe)

Von Dortmund (Firmensitz) nach Recklinghausen – Paderborn – Augsburg – Unna – Bad Hersfeld – Kassel – Hannover – Biberach – Coburg – Kronach – Augsburg – Lutherstadt Eisleben – Dortmund (Firmensitz)

Für diese Route wurden noch 2019 Gebühren in Höhe von 1.235,00 Euro (13 Strecken á 95,00 Euro) berechnet.

Nach der Gebührenerhöhung werden nun folgenden Gebühren berechnet:

Strecke	Anzahl Anhörstellen	Gebühr
Dortmund – Recklinghausen	5	178,00 Euro
Recklinghausen – Paderborn	6	195,60 Euro
Paderborn - Augsburg	14	338,00 Euro
Augsburg – Unna	16	373,60 Euro
Unna- Bad Hersfeld	8	231,20 Euro
Bad Hersfeld – Kassel	6	195,60 Euro
Kassel – Hannover	10	266,80 Euro
Hannover – Biberach	21	462,40 Euro
Biberach – Coburg	14	338,00 Euro
Coburg – Kronach	6	195,60 Euro
Kronach – Augsburg	14	338,00 Euro
Augsburg – Eisleben	17	391,20 Euro
Eisleben – Dortmund	10	266,80 Euro
Gesamt		3.770,80 Euro

Diese Berechnung setzt voraus, dass nur die Stellen angehört werden, die auch bisher angehört wurden. Werden zusätzliche Stellen (z.B. Kreisstraßenbauämter) angehört, erhöhen sich die Gebühren weiter.

Auch ist in diesem Beispiel vorausgesetzt, dass es zu keinen Streckenänderungen kommt, d.h. die genaue Strecke beantragt und auch genehmigt wird. Müssen Abweichungen vorgenommen werden, fallen weitere Gebühren von im Schnitt jeweils 40,00 Euro an.

Die Berechnung bezieht sich auf eine Fahrzeugkombination unter 60 t, ab 60 t (z.B. Großfahrgeschäfte) wird wiederum anders berechnet.